

Ignatius von Otten berichtet Anton Florian von Liechtenstein, wie die Aufnahme in den Reichsfürstenrat üblicherweise vonstattengeht. Kopie Regensburg, 1712, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 42, unfol.

[A] Copia schreibens an ihre fürstlich gnaden vom herrn baron von Otten¹ de dato Regensburg 1712.

Euer hochfürstlich durchlaucht² habe für die mir zu [...]berg bezeugte grosse gnaden hiemit nochmahlen den schuldigsten unterthänigsten danck abstatten, und bitten wollen, darinn mich und die meinige ferners zu conserviren, und nachdeme deroselben meine unterthänigste dienste in allen gelegenheiten sacrificiret, und nunmehr der Reichsconvent³ in seine activität baldt kommen. Mithin wegen euer hochfürstlich durchlaucht introduction⁴ in den Fürstenrath⁵ das decretum commissionis cæsareæ statibus per dictaturam⁶ nach dessen production commniciret werden kan, so versichere, daß ich mir diese dero angelegenheit möglist werden unbefohlen seyn lassen. Wobey zu dero interesse nicht verhalte, daß die neo-introducendi⁷ auch eine vollmacht zu ihrer legitimation zu übergeben pflegen, und jemandt darinn zu ihren gesandten constituiren⁸ und benennen, welche ante introductionem⁹ nur ad acta Imperii¹⁰ hinterlegt, bey der introduction in den Fürstenrath aber [A] cum effectu¹¹ vom churmaynzischen Reichsdirectorio¹² angenohmen, deß neu introducendi gesandten, alß dann auch zu dem Reichsrath förmlich wie anderen gesandtschaftten angesagt wirdt.

Damit euer hochfürstlich durchlaucht nun hiebey auch waß andere zu ihnen pflegen beobachten lassen, so habe eine formulam bey Reichsconvent gewöhnlicher vollmacht hiebeylegen, und zu euer hochfürstlich durchlaucht gnädigsten beliben stellen wollen, ob sie gnädigst geruhen mögten, dieße auf mich dergestalt stellen zu lassen, daß ich allermahl, wann es von nöthen ich jemandt guet befindenden substituiren¹³ möge, und mir also solche mit insertion¹⁴ meines

¹ Ignatius Anton Freiherr von Otten (1640–1724) war vom 14. Dezember 1700 bis zu seinem Tod kurfürstlich-mainzischer Gesandter (Direktorialgesandter, Reichsdirektor) auf dem Reichstag in Regensburg. Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Karl Otmar Freiherr von ARETIN, Otten, Ignaz Anton Freiherr von; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 19 (1999), S. 652; Peter Claus HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806*. Stuttgart 2005, S. 69–71; Christian Gottfried OERTEL, *Vollständiges und zuverlässiges Verzeichnis der Kaiser, Churfürsten Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, ..., Regensburg 1760*, S. 17.

² Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und später Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: *NDB* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985*, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni*, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

³ „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

⁴ Aufnahme.

⁵ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage*, Darmstadt 2009, S. 21–22.

⁶ „decretum commissionis cæsareæ statibus per dictaturam“: Beschluss der kaiserlichen Kommission vom Stand der Dinge durch Mitteilung.

⁷ Neu aufgenommenen Reichsfürsten.

⁸ bestimmen.

⁹ vor der Aufnahme.

¹⁰ bei den Akten des Heiligen Römischen Reichs.

¹¹ mit sofortiger Wirkung.

¹² Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Peter Claus HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806*. Stuttgart 2005, S. 69–71.

¹³ einsetzen.

nahmens gnädigst zu senden zu lassen geruhen wolten. Wobey ich dann die ehr und gnade suche, euer hochfürstlich durchlaucht eyffrigst in allen zu dienen, und von hiesigem vorkommen fleißig zu referiren, warzu ich mehrere alß ander gelegenheit habe, wie dann die mir also gnädigst auftragende gesandtschaft und gewalt jederzeit vor eine gnade achte und [3] euer hochfürstlich durchlaucht willfährige entschliessung sambt der auf meinen nahmen, unter der handt unterschrifft und aufgetruckten insigel gestelt und expedirender oben angezogener gewalt nach beygelegter form unterthänigst erwarre und mit allerunterthänigstem respect verbleibe.

Post scriptum

Solten euer hochfürstlich durchlaucht bedencken tragen, mir dero gesandtschaft und gewalt zu übergeben, so geruhen sie gnädigst zu erlauben, daß ich jemandt von denen meinigen bauen dörrffe. Denen solches könte committiret werden, welchem ich mit so grossem eyffer dannoch zu dero interesse anhand gehen werde.

¹⁴ *Einfügung.*